

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 n; Ges. über die einstweilige Neu-
regelung des Straßenwesens und der Straßenver-
waltung v. 26. März 1934, RGBI I 243, § 2 mit
DV v. 7. Dezember 1934, RGBI I 1237, §§ 17, 23

Die Verkehrssicherungspflicht für einen Radweg
im Zuge einer Ortsdurchfahrt einer Landstraße
I. Ordnung durch eine Ortschaft bis zu 6000 Ein-
wohnern obliegt im Lande Niedersachsen dem
Lande.

BGH, Urt. v. 6. Februar 1964 - III ZR 1/63 OLG Celle
LG Hildesheim

III ZR 1/63

Verkündet
am 6. Februar 1964
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] A [REDACTED], vertreten durch den Gemeinde-
direktor,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hilde M [REDACTED] geb. N [REDACTED],
B [REDACTED], Ba [REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1964 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens,
Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
14. November 1962 aufgehoben. Die Berufung der Klä-
gerin gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Land-
gerichts in Hildesheim vom 25. April 1961 wird zu-
rückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungs- und
Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Oktober 1960 gegen 19 Uhr befuhr die Klägerin mit ihrem Fahrrad die damalige Landstraße I. Ordnung, jetzige Bundesstraße L - B, in Richtung B. Innerhalb der Ortschaft A, die 1933 weniger als 6000 Einwohner zählte, wollte sie in Höhe des dort befindlichen Verkehrsschildes "Radweg" und des Zusatzschildes "Anfang" auf den Radweg hinauffahren, kam aber über den hier etwa 5 cm hohen Bordstein zu Fall und zog sich dabei Verletzungen zu. Deswegen nimmt sie die beklagte G auf Schadensersatz in Anspruch. Sie ist der Ansicht, der beklagten G habe an der Unfallstelle die Verkehrssicherungspflicht obgelegen, und diese sei von ihr durch irreführende Aufstellung des Verkehrsschildes schuldhaft verletzt worden.

Die Klägerin hat die beklagte G auf Ersatz der Heilungskosten und Zahlung eines Schmerzensgeld-Teilbetrages von 1 000 DM in Anspruch genommen. Sie hat beantragt, die beklagte G zu verurteilen, an die Klägerin 1 359,50 DM zu zahlen.

Die beklagte G hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, sie sei nicht die richtige Beklagte. Für die Aufstellung des Verkehrsschildes "Radweg" sei das Land Niedersachsen zuständig gewesen, und von diesem sei das Schild auch tatsächlich aufgestellt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils erkannt, daß der Klageanspruch zu 3/4 dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.



Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die beklagte G. ihren Antrag, die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil im vollen Umfange zurückzuweisen, weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht beurteilt das erst 7 - 8 m hinter der 5 m breiten Auffahrt zum Radweg angebrachte Verkehrsschild "Radweg" als irreführend und damit den Zustand des Radweges als verkehrswidrig und ist der Ansicht, daß für die Schadensfolgen dieses verkehrswidrigen Zustandes die beklagte G. als Träger der Verkehrssicherungspflicht für den Radweg gemäß §§ 823, 31, 89 BGB zu haften habe.

2.) Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß für die Schadensfolgen eines verkehrswidrigen Straßenzustandes nach den angegebenen Vorschriften die öffentlichrechtliche Körperschaft haftet, die für die Gefahrenstelle die Verkehrssicherungspflicht trifft. Auf Rechtsirrtum beruht jedoch die Annahme des Berufungsgerichts, daß Träger der Verkehrssicherungspflicht für den hier in Rede stehenden Radweg die beklagte G. gewesen sei. Träger dieser Verkehrssicherungspflicht ist vielmehr das Land Niedersachsen.

3.) Nach der vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung (BGHZ 9, 373 ff.; ¹⁴83 ff und 16, 95 ff) vertretenen Auffassung ist die Quelle der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich einer öffentlichen Straße die von dieser Straße durch Zulassung des öffentlichen Verkehrs ausgehende Gefahrenlage,

und die Verantwortung für die Beseitigung dieser Gefahrenlage trifft denjenigen, der sie schafft und auf sie einzuwirken in der Lage ist. Danach treffen Straßenbaulast und die von ihr eingeschlossene Wegeunterhaltungspflicht einerseits und die Straßenverkehrssicherungspflicht andererseits im allgemeinen bei einer Person zusammen. Zwingend ist das aber nicht, vielmehr können Träger der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht auch verschiedene Personen sein. In dem Falle, daß - ausnahmsweise - Straßenbaulast und Verwaltung der Straße nicht in einer Hand zusammentreffen, fällt die Verkehrssicherungspflicht derjenigen Stelle zu, bei der die Verwaltung der Straße liegt. Demgemäßsprechend hat der Senat in BGHZ 24, 124, 130 für eine Landstraße I.Ordnung nicht die beklagte G., sondern das Land als diejenige Körperschaft bezeichnet, der die Verkehrssicherungspflicht für die Landstraße I.Ordnung innerhalb der Ortsdurchfahrt in ihrer gesamten Breite obliegt, selbst wenn diese Breite über 6 m hinausgeht.

Nach den in diesen Entscheidungen herausgestellten Grundsätzen muß auch in dem hier vorliegenden Fall die Pflicht zur Verwaltung und damit die Verkehrssicherungspflicht für den in Rede stehenden Radweg beim Lande Niedersachsen gesucht werden. Dies ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

4.) Unstreitig ist der Radweg Teil einer durch die beklagte Gemeinde führenden Landstraße I.Ordnung (Ortsdurchfahrt). Nach § 2 des hier zur Anwendung kommenden Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegG)

vom 26. März 1934 (RGBl I 243) ist das Land Niedersachsen Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I.Ordnung. Diese erstreckt sich, da die beklagte Gemeinde weniger als 6 000 Einwohner zählt, nach § 2 Abs.2 Satz 4 StrRegG auch auf die Ortsdurchfahrt, ist jedoch auf eine Fahrbahnbreite von 6 m (je 3 m beiderseits der Straßenmitte) beschränkt. Gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (DV zum StrRegG) vom 7. Dezember 1934 (RGBl I 1237) trägt, soweit nach § 2 StrRegG der Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt nicht unterhaltspflichtig ist, die Straßenbaulast die Gemeinde. Jedoch werden gemäß § 23 DV zum StrRegG in Gemeinden mit 6000 und weniger Einwohnern die Teile d Ortsdurchfahrt, für die die Gemeinde unterhaltspflichtig ist, von den Behörden mit verwaltet, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt.

Schon aus der Überschrift des Gesetzes vom 26. März 1934 "Einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung" ergibt sich, daß das Gesetz bei seiner Regelung von dem allgemeinen Begriff der Straße ausgeht. So verwendet es in seinen Vorschriften auch laufend den Begriff der Straße (Reichsstraßen, Landstraßen I.Ordnung usw.), und wenn es bei den Straßen, soweit sie durch Ortschaften führen, von Ortsdurchfahrten spricht, so kann hierin nur eine sprachliche Vereinfachungsform gesehen werden. Der allgemeine Begriff der Straße umfaßt zumindest im Hinblick auf Baulast und Verwaltung die Straße in ihrer ganzen Breite einschließlich der im allgemeinen notwendigen Nebenanlagen, wobei es gleichgültig bleibt, ob der Fußgänger-und Radverkehr sich mit dem übrigen Fahrverkehr auf der "Fahrbahn" abspielt oder ob neben der

eigentlichen Fahrbahn Radwege und Fußgängerwege bestehen. Auch unter Ortsdurchfahrt ist dementsprechend die durch die Ortschaft führende Straße in diesem ihrem allgemeinen Sinne zu verstehen. Dem entspricht es auch, wenn es in dem Runderlaß des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Nr.10/15 vom 30. Januar 1935 (Die Straße, 2.Februar-Heft 1935 Seite 127) hinsichtlich der Baulast heißt, in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern obliege die Straßenbaulast der Ortsdurchfahrt in voller Breite zwischen den Häuserfronten der Gemeinde allein und in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern für die außerhalb des 6 m breiten Mittelstreifens liegenden Teile der Fahrbahn sowie der außerhalb der Fahrbahn belegenen Straßenteile (Bürgersteige usw.). Erstreckt sich aber die Regelung der Baulast auf die Ortsdurchfahrt in ihrer gesamten Breite zwischen den Häuserfronten, dann ist kein Grund ersichtlich, weshalb für die Regelung der Verwaltung der Ortsdurchfahrt etwas anderes gelten sollte.

Nach § 23 DV zum StrRegG in Gemeinden mit 6000 oder weniger Einwohnern auch die Teile der Ortsdurchfahrten, für die die Gemeinde Baulastträger ist, von den Behörden verwaltet werden, denen die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecken obliegt, hat dies zur Folge, daß sich die Verwaltung dieser Behörden auf die ganze Breite der Ortsdurchfahrt einschließlich etwa vorhandener Radwege und Bürgersteige erstreckt. Diese Regelung ist auch durchaus sinnvoll, da einmal eine geteilte Verwaltung an der als Einheit gesehenen Straße nur zu Unzuträglichkeiten führen würde, und darüber hinaus die kleinen Gemeinden in der Regel gar nicht die technischen Dienststellen besitzen, die einer ordnungsgemäßen Verwaltung gerecht werden könnten.

Der § 23 Satz 3 DV zum StrRegG sieht daher vor, daß sogar in Gemeinden über 6000 Einwohnern, denen grundsätzlich selbst die Verwaltung der Ortsdurchfahrten obliegt, diese Verwaltung dann, wenn eine geeignete technische Dienststelle nicht vorhanden ist, der Behörde übertragen werden kann, der in Gemeinden mit 6000 und weniger Einwohnern die Verwaltung der anschließenden Straßenstrecke obliegt.

Ergibt sich somit aus den gesetzlichen Vorschriften, daß die Verwaltung hinsichtlich der Ortsdurchfahrt in ihrer gesamten Breite dem Lande Niedersachsen obliegt, dann bleibt es unerheblich, ob, worauf es das Berufungsgericht mit entscheidend abstellen will, der Radweg dem örtlichen oder überörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt war. Bei einem einheitlichen Straßenkörper, wie er hier vorliegt, ist für eine Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung der Straße kein Raum. Nur das Land Niedersachsen ist auf Grund ihres Rechts und ihrer Pflicht zur Verwaltung in der Lage, den von einem ordnungswidrigen Zustand der Ortsdurchfahrt einschließlich des Radweges ausgehenden Gefahren zu begegnen, wobei es gleichgültig bleibt, inwieweit Teile des einheitlichen Straßenkörpers dem überörtlichen oder örtlichen Verkehr dienen.

5.) Ob eine Haftung der beklagten G. allein oder neben dem Land Niedersachsen zu bejahen wäre, wenn sie entgegen der gesetzlichen Regelung tatsächlich die Verwaltung an dem Radweg ausgeübt hätte, kann dahinstehen. Denn nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat nicht die beklagte G., sondern das Land Niedersachsen tatsächlich die Verwaltung an dem Radweg wahrgenommen.

So heißt es in der vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts - Straßenbau - vom 11. Dezember 1961: "Verkehrssicherungspflichtig für die gesamte Ortsdurchfahrt ist das Land Niedersachsen". Danach vertritt die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen selbst die Ansicht, daß die aus der Verwaltungspflicht folgende Verkehrssicherungspflicht für den Radweg beim Lande Niedersachsen liegt.

Das Berufungsgericht hält es zwar für zweifelhaft, ob in der Auskunft unter "gesamte" Ortsdurchfahrt nicht nur die Fahrbahn in ihrer Längsrichtung gemeint sein könne, es aber entscheidend darauf ankomme, ob die Verkehrssicherungspflicht sich auf die gesamte Breite, insbesondere auch auf den neben der Fahrbahn befindlichen, durch Bordsteine von ihr abgegrenzten erhöhten Radfahrweg beziehe. Diese Unklarheit, so meint das Berufungsgericht, werde noch durch den Hinweis des Landesverwaltungsamtes vergrößert, daß die beklagte G. nicht nur Straßenbaulastträger für die neben der Fahrbahn gelegenen übrigen Teile des Straßenkörpers sei, sondern daß sie auch die Unterhaltung des Radweges übernommen habe.

Das Berufungsgericht übersieht hierbei, daß das Straßenneuregelungsgesetz und die dazu ergangene Durchführungsverordnung die Begriffe "Straßenbaulast" und "Wegeunterhaltungspflicht" weithin gleichsetzen, so daß aus der Unterhaltungspflicht, die für die beklagte G. außerhalb der Fahrbahnbreite der Ortsdurchfahrt von 6 m sogar gesetzlich festgelegt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 StrRegG in Verbindung mit § 17 DV zum StrRegG) und von ihr nicht erst übernommen zu werden brauchte, keine Schlüsse auf die Verwaltungspflicht

gezogen werden können. Diese ergibt sich gemäß § 23 Satz 1 DV zum StrRegG für das Land Niedersachsen gerade trotz seiner nicht bestehenden Unterhaltungspflicht an dem Radweg.

Selbst wenn man aber, dem Berufungsgericht folgend, die Auskunft des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes nicht für zweifelsfrei halten wollte, spricht in jedem Falle eine Reihe der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen eindeutig dafür, daß das Land Niedersachsen sich auch tatsächlich für verwaltungspflichtig gehalten und diese Verwaltung ausgeübt hat. So hat, wie das Berufungsgericht ausführt, in der Zeit vor dem Unfall der Klägerin und bevor der jetzige Leiter des Straßenbauamtes, Regierungsbaurat R [REDACTED], sein Amt übernahm, das Staatliche Straßenbauamt das Verwaltungsrecht anscheinend in der ganzen Breite der Ortsdurchfahrt in Anspruch genommen, und steht erst seit der Übernahme der Leitung durch Regierungsbaurat R [REDACTED] auf dem Standpunkt, seine Aufgabe ende am Bordstein und beziehe sich nicht auf den Radweg. Das Berufungsgericht folgert die frühere Einstellung des Straßenbauamtes aus dem Umstand, daß dieses, wie sich aus den herangezogenen Grundakten von A [REDACTED] Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] Amtsgericht B [REDACTED] ergebe, allein ein am Straßenrand gelegenes Grundstück, das für Straßenzwecke nicht benötigt worden sei, an einen Anlieger veräußert habe, ohne sich deswegen mit der beklagten G [REDACTED], der Eigentümerin der gesamten Straßenfläche, auch nur in Verbindung gesetzt zu haben. Allerdings übersieht das Berufungsgericht hierbei, daß der Veräußerungsvertrag vom 2. Juni 1960 bereits von Regierungsbaurat R [REDACTED] als Vorstand des Straßenbauamtes C [REDACTED] in Vertretung des Landes Niedersachsen abgeschlossen worden ist. Danach

muß also das Straßenbauamt C [REDACTED] auch unter seinem neuen Vorstand davon ausgegangen sein, daß das Verwaltungsrecht an der gesamten Breite der Ortsdurchfahrt dem Lande Niedersachsen zustehe. Hierfür sprechen auch die weiteren Feststellungen des Berufungsgerichtes, bei der vor dem Unfall erfolgten Straßenverbreiterung, der Zurücksetzung der Bordsteine und der dadurch notwendig gewordenen teilweisen Einbeziehung des bisherigen Radweges in die allgemeine Fahrbahn sei das Straßenbauamt tätig geworden, ohne sich mit der beklagten Gemeinde ins Benehmen zu setzen, und im Zuge dieser Maßnahmen sei auch das Schild "Radweg" vom Ortseingang an die Unfallstelle versetzt worden, und zwar ebenfalls ohne Mitwirkung der beklagten G [REDACTED] durch Bedienstete der staatlichen Straßenmeisterei. Schließlich hat, wie die Revision hervorhebt und was das Berufungsgericht offensichtlich übersehen hat, der als Zeuge vernommene Regierungsbaurat R [REDACTED] bekundet, der Radweg sei als durchgehender Radweg von L [REDACTED] nach B [REDACTED] gemeldet gewesen, wobei der Rechnungshof allerdings anderer Meinung gewesen sei. Dies spricht dafür, daß das Straßenbauamt C [REDACTED] selbst nicht nur sein Verwaltungsrecht an dem Radweg in Anspruch genommen, sondern sich darüber hinaus sogar auch insoweit als Baulastträger angesehen hat.

Wenn das Berufungsgericht schließlich noch feststellt, das Straßenbauamt habe sich, soweit ersichtlich, um die Unterhaltung des Radweges nicht gekümmert, und der Radweg sei alle paar Jahre von der beklagten G [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Bürgersteig mit Kohlenasche ausgebessert worden, so lassen sich hieraus für eine tatsächliche Verwaltungsausübung der beklagten G [REDACTED] keinerlei Schlüsse ziehen. Ein

solches Bekümmern seitens des Straßenbauamtes mag nicht erforderlich gewesen sein, gerade weil die beklagte G■■■■■, die insoweit nach der Feststellung des Berufungsgerichtes baulast- und unterhaltungspflichtig war, die routinemäßigen kleinen Ausbesserungen selbst vornahm. Die Vornahme solcher kleinen Ausbesserungsarbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen, die möglicherweise im Interesse einer Kostenverringerung erfolgt, besagt nichts darüber, bei wem die Verwaltung liegt. Bedeutsame Maßnahmen, die eine Ausübung des Verwaltungsrechts darstellen, hat aber, wie die teilweise Einziehung des Radweges und die Versetzung des Verkehrsschildes zeigen, nicht die beklagte G■■■■■, sondern das Land Niedersachsen vorgenommen.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes spricht daher auch die tatsächliche Handhabung dafür, daß die Verwaltung an dem Radweg nicht von der beklagten G■■■■■, sondern vom Lande Niedersachsen ausgeübt worden ist.

6.) Trug somit die beklagte G■■■■■ nicht die Verkehrssicherungspflicht für den Radweg, dann lassen sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht jedenfalls ihr gegenüber auch keine Ansprüche herleiten. Da mithin selbst bei einem unterstellten verkehrswidrigen Zustand der Unfallstelle die beklagte G■■■■■ für Schadensfolgen hieraus nicht zu haften hat, erübrigt sich ein Eingehen auf die Erörterungen des Berufungsgerichts, mit denen es eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bejaht hat, und auf die hiergegen erhobenen Rügen der Revision. Das Landgericht hat daher im Ergebnis die Klage zu Recht abgewiesen. Auf die Revision der beklagten G■■■■■

ist infolgedessen unter Aufhebung des Berufungs-
urteils die Berufung der Klägerin gegen das land-
gerichtliche Urteil zurückzuweisen. Die Kosten
des Berufungs- und Revisionsverfahrens hat ent-
sprechend § 97 ZPO die Klägerin zu tragen.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt*

Dr. Reinhardt

Gähtgens